

Ergänzende Festlegungen zur GSO Schuljahr 2011/2012



I. Grundsätze für die Hausaufgaben (§52 GSO)

- 1 Hausaufgaben können in allen Fächern schriftlich oder mündlich sein; in welchem Maße sie gestellt werden, liegt im pädagogischen Ermessen des Lehrers, der die Gesamtbelastung der Klassen berücksichtigen soll.
- 2 Die für die gesamte häusliche Vorbereitung benötigte Arbeitszeit soll in der Unterstufe zwei Stunden pro Tag nicht überschreiten.
- 3 Für umfassende Hausaufgaben soll eine angemessen lange Bearbeitungszeit eingeräumt werden.
- 4 Grundsätzlich soll auf anstehenden Nachmittagsunterricht Rücksicht genommen werden. Es liegt in der pädagogischen Verantwortung der Fachlehrer, diese Rücksicht zu üben und sich gegebenenfalls untereinander und mit den Schülern so abzusprechen, dass Hausaufgaben an Tagen mit Nachmittagsunterricht ertragreich bleiben und nicht überfordern.

An Tagen mit Pflichtnachmittagsunterricht sind in der Regel in der Unter- und Mittelstufe keine schriftlichen Hausaufgaben. Sie können nur gegeben werden, wenn es für den Lernfortschritt oder anstehende Leistungserhebungen zwingend erforderlich ist.

- 5 Die koordinierende Aufgabe der Klassleiterinnen und Klassleiter besteht darin, Rückmeldungen von Schülern und Lehrern zu sammeln und bei Konflikten zu vermitteln.

II. Grundsätze für die Leistungserhebungen (§§ 53 – 59 GSO) – Prüfungsfreie Zeiten

In Ergänzung zu den Artikeln der Gymnasialen Schulordnung (GSO) gelten folgende Absprachen:

- 1 Mündliche und schriftliche Leistungsnachweise:
 - 1.1. In jedem Schulhalbjahr sollen wenigstens zwei, bei drei- oder mehrstündigen Fächern drei kleine Leistungsnachweise pro Halbjahr gefordert werden. In der Kursphase der Kollegstufe werden in den jeweiligen Fächern wenigstens zwei kleine Leistungsnachweise gefordert, davon muss einer mündlich sein (§53 GSO).
 - 1.2 Die kleinen Leistungsnachweise sollen in jedem Halbjahr mündliche Leistungsnachweise enthalten.
 - 1.3 In jedem Fach – auch den Fächern ohne Schulaufgaben – werden auch schriftliche Leistungsnachweise verlangt.
 - 1.4 Bei Fächern ohne Schulaufgabe soll im Schuljahr mindestens ein kleiner Leistungsnachweis ein schriftlicher sein.

2 Grundwissen

- 2.1 Jede Form der Leistungserhebung soll einen Grundwissensanteil haben.
- 2.2 Was Grundwissen ist, wird den Schülern durch den Verweis auf den Lehrplan, durch entsprechende Hefteinträge, Grundwissenskataloge oder Ähnliches transparent gemacht.
- 2.3 In Leistungsnachweisen gefordertes Grundwissen muss in den vorherigen Stunden im Unterricht eine Rolle gespielt haben; eine isolierte Prüfung von Grundwissen ohne Bezug zu den letzten Unterrichtsstunden widerspricht diesem Gedanken.
- 2.4 Das Grundwissen soll nicht im Vordergrund von Leistungsnachweisen stehen. Insbesondere wird der Sinn von Stegreifaufgaben und Kurzarbeiten unterlaufen, wenn in der oder den Stunden vor dem ins Auge gefassten Prüfungstermin in gedrängter Form zu große Stoffgebiete wiederholt werden, um sie abzufragen.

3 Kurzarbeiten

- 3.1 Das Abhalten von Kurzarbeiten steht nicht im Belieben des Fachlehrers, sondern muss in der Fachschaft abgesprochen und von der Lehrerkonferenz genehmigt werden. Damit soll eine unangemessene Häufung von Kurzarbeiten vermieden werden.
- 3.2 Zwei Kurzarbeiten gelten als einer Schulaufgabe vergleichbar; eine Schulaufgabe ist damit durch zwei Kurzarbeiten substituierbar, wenn die Fachschaft dies beschließt.

4 Stegreifaufgaben

- 4.1 Die Lehrerkonferenz beschließt, dass in der Kursphase der Oberstufe Stegreifaufgaben zulässig sind.
- 4.2 Auf Stegreifaufgaben an Schulaufgabentagen wird verzichtet.
- 4.3 Am ersten Tag nach den Ferien werden keine Stegreifaufgaben geschrieben.
- 4.4 Es wird darauf verzichtet, den Stoff von Stegreifaufgaben auf zwei nicht zusammenhängende Stunden auszuweiten; Stegreifaufgaben gehen nur über den Stoff der letzten Stunde bzw. Doppelstunde und schließen Grundwissen ein.

5 Nachholen von Leistungsnachweisen

Ob die Ersatzprüfung zur Nachholung von großen Leistungsnachweisen in mündlicher oder schriftlicher Form erfolgt, liegt im pädagogischen Ermessen des Lehrers.

6 Abschließendes

Leistungsnachweise sollen nach Möglichkeit gleichmäßig und so über das Schuljahr verteilt, dass eine Häufung vor den Notenschlussterminen vermieden wird.

Als Ausschlusszeiten werden festgelegt:

17.10. bis 2.12.2011
23.4. bis 22.6.2012

Während der Ausschlusszeiten sollen keine Klassenaktivitäten durchgeführt werden, die mit Unterrichtsausfall verbunden sind.

III. Schulaufgaben – Schulaufgabensubstitution – Durchführung von Kurzarbeiten

1 Mündliche Schulaufgaben in den modernen Fremdsprachen (§ 54 GSO)

Es wird im Schuljahr eine mündliche Schulaufgabe gehalten. Dabei gilt folgende Verteilung:

| Jahrgangsstufe | Fach |
|----------------|--|
| 7. Klassen | Englisch |
| 8. Klassen | Französisch |
| 9. Klassen | Englisch |
| 10. Klassen | Italienisch Französisch Spanisch |

2 Schulaufgabensubstitution im Fach Deutsch

Im Fach Deutsch wird eine Aufsatzschulaufgabe durch andere Prüfungsformen substituiert. Es gilt folgende Verteilung

| Jahrgangsstufe | Ersatz für eine Aufsatzschulaufgabe |
|----------------|--|
| 5. Klassen | 2 klasseninterne Tests |
| 6. Klassen | Jahrgangsstufentest + 1 schulinterner Leistungstest |
| 7. Klassen | 2 klasseninterne Tests |
| 8. Klassen | 1 Jahrgangstest 1 schulinterner Test VERA-Test, der nicht benotet wird |
| NEU 9. Klassen | keine Projektpräsentation statt dessen Aufsatzschulaufgabe |

3 Schulaufgabensubstitution im Fach Mathematik

Im Fach Mathematik wird in den Jahrgangsstufen 7 und 9 eine Schulaufgabe durch zwei Tests substituieren.

Die Bayerischen Jahrgangsstufentests in den Jahrgangsstufen 8 und 10 gelten als kleiner Leistungsnachweis

4 Kurzarbeiten im Fach Chemie

Zur Sicherung des nachhaltigen Lernens wird im Fach Chemie in der 9. Jahrgangsstufe zwei Kurzarbeiten geschrieben

Zur Vorbereitung auf die Anforderungen in der Oberstufe werden im Fach Chemie in der 10. Jahrgangsstufe zwei Kurzarbeiten geschrieben.

5 Natur und Technik

Der Grundwissenstest in Natur und Technik gilt als kleiner Leistungsnachweis.

IV. Fahrtenkonzept:

Die Terminplanung der Fahrten soll mit den Kollegen abgesprochen und mit Umsicht und Rücksicht auf alle Betroffenen durchgeführt werden.

Es werden in Abstimmung mit dem Elternbeirat folgende Fahrten beschlossen:

1 Schullandheimaufenthalte

- Schullandheimaufenthalt der 5. Klassen in Weißenstadt am Schuljahresanfang
- Schullandheimaufenthalt der 5. Klassen an der Nordsee am Schuljahresende

2 Studienfahrten

- Exkursion nach Berlin für Schüler der 10. Klassen
- Studienfahrt Oberstufe (Abschlussfahrt)

- 3 Skikurs
 - Für die Schüler und Schülerinnen der der 7. Klassen wird ein 1-wöchiger Skikurs durchgeführt
- 4 Schüleraustauschfahrten
 - Schüleraustausch von Schülern der 9. Klassen Französisch mit Annecy
 - Schüleraustausch von Schülern der 10. Klassen mit La Spezia
- 5 Sonstige Fahrten
 - Für die Teilnehmer der Wahlkurse Chor und Orchester gibt es eine Fahrt zur Intensivierung der Konzertproben
 - Die Teilnahme der Spanisch-Schüler an einer schulübergreifenden Studienfahrt nach Spanien wird erlaubt.

Die Schüleraustausche und die Fahrten in der 10. Klasse sollen nach Möglichkeit parallel in der Woche vor den Osterferien durchgeführt werden.

V. Grundsätze der Beaufsichtigung

1 Aufsichten

Im Rahmen der Aufsichtspflicht werden folgende Aufsichten eingeteilt:

- Frühpräsenz (7.30 bis 7.45 Uhr im Erdgeschoss; Vertretungsbereitschaft für die 1. Stunde
- Frühaufsicht (7:30 bis 7:45 Uhr in den Gängen)
- Pausenaufsichten in der großen Pause in den sieben Bereichen Pausenhallen – Mensa – obere Stockwerke Neubau und Mittelbau – obere Stockwerke Altbau – Erdgeschoss Alt- und Mittelbau – Nördlicher Hof – Südlicher Hof
- Pausenaufsichten in der kleinen Pause in den drei Bereichen Haus – Hof – Mensa
- Präsenz 6. Stunde und Mensa-Aufsicht
- Mittagsaufsicht
- Nachmittagsbetreuung

2 Vertretungen

Für Vertretungsstunden wird ein eigener Vertretungsplan erstellt. Vertretungsstunden sollen sinnvoll genutzt werden.

3 Verlassen der Schule während der Unterrichtszeit

Das Verlassen der Schule während der Unterrichtszeit ist für Schüler bis einschließlich zur 9. Klasse grundsätzlich nicht erlaubt. Schüler der 10. Klassen kann das Verlassen in Abstimmung zwischen Klassenleitern und Schulleitung erlaubt werden. Schüler ab der 11. Klasse dürfen das Schulgelände verlassen.

VI. Fachübergreifende Projekte

Es gilt folgende Zuordnung:

| Klassen | Fächer | Thema |
|---------|------------|------------------------------------|
| 5 | B-Ch-Nut | Wattenmeer |
| 6 | L –G – Ku | Römer |
| 7 | M- Ph- Inf | optische Geräte |
| 8 | D – Sk | Medien |
| 9 | Sprachen | Jugendkultur |
| 10 | Rel / Eth | Schöpfung / Evolution / Wirtschaft |